



Bezirksregierung Arnsberg

G 0056/22

Antrag der Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Feuerungsanlage Kessel A und B durch die Errichtung und den Betrieb eines heizölbefeuerten Leihdampferzeugers inkl. Heizöltank und Abfüllung, in Verbindung mit zwei Anträgen auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §§ 8a und 31e BImSchG

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0897639-0011/IBG-0001

Dortmund, 07.01.2023

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, hat mit Datum vom 04.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Feuerungsanlage Kessel A und B auf dem Betriebsgrundstück in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, Gemarkung Witten, Flur 19, Flurstück 287 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Errichtung und den Betrieb eines heizölbefeuerten Leihdampferzeugers D-03100 in einem Container (Maße: ca. 3,5 m x 12,0 m x 3,8 m (B x L x H)) mit einer Feuerungswärmeleistung < 10 MW. Der Leihdampfkessel D-03100 besteht als Package Unit aus einem Großwasserraumkessel, einem Brennraum, einer Förderpumpe und einem Gebläse für die Verbrennung.
2. Die Errichtung und den Betrieb eines 10 m hohen Abgaskamins mit einem Durchmesser von 0,75 m im Freien. Die Ableitung der Verbrennungsgase des Leihdampferzeugers erfolgt durch ein dreizügiges Rohrsystem durch den Großwasserraumkessel über einen Economizer zu dem neuen Abgaskamin.
3. Die Errichtung und den Betrieb eines grauweißen (Farbe: RAL 9002) oder mit einem vergleichbaren Farbanstrich versehenen doppelwandigen Heizöltanks B-03101 (BRI: 50 m³) zur dauerhaften Sicherstellung eines Gesamtwärmeremissionsgrades von mindestens 70 Prozent aus Stahl mit einem Leckageanzeigesystem und einem Grenzwertgeber als Package Unit westlich neben dem Leihdampferzeuger.

Die Befüllung des Heizöltanks B-03101 erfolgt über die bestehende Abfüllstelle Bau 719 und alternativ über den Befüllschrank A-03102.

4. Die Errichtung und den Betrieb eines leakageüberwachten „GG-Befüllschranks“ A-03102 als Package Unit für Tankkesselwagen (TKW) mit einer fest verrohrten Füllleitung zum Heizöltank.
5. Die Errichtung von Fundamenten für die Aufstellung des Leihdampferzeugers, des Heizöltanks und des Befüllschranks.
6. Die Installation der fest verrohrten Füllleitung zwischen der Abfüllfläche Bau 719 und dem Heizöltank B-03101 mit anschließender Durchführung einer Druckprüfung.
7. Den Anschluss aller leitfähigen Teile an den Potentialausgleich.
8. Die Montage des elektrischen Anschlusses u. a für die Kommunikation und die Alarmmeldeeinrichtungen.
9. Die Durchführung von Sachverständigenprüfungen (Prüfungen vor Inbetriebnahme).

Folgende AwSV-Anlage (Behälter/Apparate) wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens neu errichtet:

Bezeichnung	Volumen ¹⁾ [m ³]	WGK ²⁾	GS ³⁾	Art ⁴⁾
Heizöltank inkl. Abfüllschrank (neu)	50	2	C	LAU

¹⁾ Maßgebliches Volumen nach § 39 AwSV

²⁾ Wassergefährdungsklasse

³⁾ Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV

⁴⁾ Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) und Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen)

Die drei o. g. modular aufgebauten Package Units (Bau 721) werden auf dem Vorplatz südöstlich des Kesselhauses Bau 732 auf einer asphaltierten Fläche aufgestellt.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage in Höhe von 29,5 MW verbunden.

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll weiterhin kontinuierlich an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Die Anlieferung und Entladung von Heizöl über TKW erfolgt nur im Tagzeitraum. Es finden täglich max. zwei Entladungen von Heizöl zum Heizöltank B-03101 statt.

Das o. g. Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 16 (4) BImSchG im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens in Verbindung mit Nr. 1.2.3 und Nr. 1.2.4 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) durchgeführt.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.4.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Erzeugung von ..., Dampf, ... durch

den Einsatz von anderen als in 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW“).

Für diese Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass mit dem beantragten Vorhaben keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden sind.

Das geplante Vorhaben ist aufgrund der kompensatorischen Betriebsweise durch den Leihdampferzeuger mit keiner Erhöhung der bereits genehmigten Feuerungswärmeleistung von 29,5 MW verbunden.

Die relevanten Emissionsmassenströme liegen deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft 2021, sodass Vorbelastungsuntersuchungen für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit entfallen.

Die Teilimmissionen der Geräuschabstrahlung aus dem Kamin und der durch die Entladung der TKW inkl. der Transportbewegungen verursachten Geräuschabstrahlung liegen an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterhalb der insgesamt gültigen Richtwerte und sind somit als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen.

Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten bzw. befestigten Flächen des Betriebsgeländes ohne Eingriff in Natur und Landschaft realisiert werden.

Die mit dem Vorhaben verbundene Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es ist Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung und stellt eine störfallrelevante Änderung i. S. d. § 3 (5b) BImSchG dar, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Schroeren